

diesen Fällen ist die Beschwerde auch bei prozessualer Überholung wegen eines fortbestehenden Feststellungsinteresses zulässig (§§ 304, 305 StPO; Art. 19 GG).

OLG Celle, Beschl. v. 13. 12. 2011 – 2 Ws 341/11

Beweisantrag: Anforderungen

Der Vortrag, Zeugen hätten sich im Laufe des Verfahrens zum Tatgeschehen in einer bestimmten Weise geäußert, beschreibt kein bloßes Beweisziel (§ 244 StPO; Anschluss an BGH NStZ-RR 2005, 177).

OLG Naumburg, Beschl. v. 27. 2. 2012 – 2 Ss 28/12

(mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

Rechtsmittelverfahren

Auskunftsverweigerung: Zwangsmittel

Verweigert ein Zeuge grundlos die Aussage (§ 55 StPO), die für die Überzeugungsbildung des Gerichts erhebliche Bedeutung hat, kann es die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) gebieten, Anstrengungen nach § 70 StPO zu unternehmen, den Zeugen zu einer Auskunft zu bewegen.

BGH, Beschl. v. 28. 12. 2011 – 2 StR 195/11

Verfahrenshindernis: Grundsatz der Spezialität

Ein wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Spezialität aus Art. 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens v. 13. 12. 1957 (EuAÜÜbk) bestehendes Verfahrenshindernis kann auch noch im Revisionsverfahren beseitigt werden. Ist der Ausgelieferte mit Verkündung des erstinstanzlichen Urteils auf freien Fuß gesetzt worden, entfällt die Spezialitätsbindung gem. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b EuAÜÜbk dann, wenn er – obwohl er über die Rechtsfolgen dieser Vorschrift informiert worden ist und die Möglichkeit einer Ausreise hatte – nicht innerhalb von 45 Tagen die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat oder wenn er nach dem Verlassen Deutschlands dorthin zurückgekehrt ist.

BGH, Beschl. v. 9. 2. 2012 – 1 StR 148/11

Berufungsverwerfung: Abwesenheitsverhandlung

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR v. 22. 9. 2009 (EGMR Nr. 13566/06, Pietiläinen gegen Finnland) steht allein die Anwesenheit eines verteidigungsbereiten Verteidigers der Anwendung des § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach die Berufung des unentschuldig ausgebliebenen Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen ist, nicht entgegen. Ob die in § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO vorausgesetzte Vertretungsmöglichkeit, die sich auf Ausnahmefälle (§§ 234, 411 Abs. 2 StPO) beschränkt, in zulässiger Weise durch konventionsfreundliche Auslegung erweitert werden kann, bedarf mangels schriftlicher Vertretungsvollmacht des Verteidigers keiner Entscheidung.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27. 2. 2012 – III-2 RVs 11/12

StGB – Besonderer Teil

Zahlungskarten mit Garantiefunktion: Maestro-Karten

Auch sog. Maestro-Karten sind Zahlungskarten mit Garantiefunktion i. S. v. § 152b Abs. 4 StGB.

BGH, Beschl. v. 13. 10. 2011 – 3 StR 239/11

Strafzumessung

Aufklärungshilfe: Widerruf der im Ermittlungsverfahren gemachten Angaben

Die Strafe kann wegen einer Aufklärungshilfe des Angeklagten auch dann gemildert werden, wenn er in der Hauptverhandlung Angaben widerruft. Eine Aufklärungshilfe des Angeklagten, die nach § 31 BTMG einen vertypen Milderungsgrund darstellt, kann auch dann vorliegen, wenn der Täter den Aufklärungsbeitrag im Ermittlungsverfahren leistet, seine entsprechenden Angaben aber in der Hauptverhandlung widerruft. Dass der Angeklagte die in einem Haftprüfungstermin gemachten Angaben in der Hauptverhandlung relativiert, steht der Anwendung des § 31 BTMG daher ggf. nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 28. 12. 2011 – 2 StR 352/11

Anwaltsvergütung

Dolmetscherkosten: Wahlverteidiger/ Pflichtverteidiger

Dolmetscherkosten für Mandantengespräche mit neben dem Pflichtverteidiger gewählten Verteidigern sind in der nach § 137 Abs. 1 Satz 2 StPO höchstzulässigen Anzahl von der Staatskasse zu tragen (Art. 6 MRK).

OLG Jena, Beschl. v. 16. 2. 2012 – 1 Ws 580/11

Rahmengebühr: Bemessung der Grundgebühr/Terminsgebühr

Bei der Bemessung der Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG ist bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als Vergleichsmaßstab die gesamte Bandbreite strafrechtlicher Verfahren heranzuziehen. Eine Terminsdauer von 30 Min. beim AG ist durchschnittlich, was die Mittelgebühr rechtfertigt, eine Terminsdauer von 7 Min. beim AG rechtfertigt nur eine Gebühr von 100 €. Eine Terminsdauer von 25 Min. in der Berufungsinstanz ist deutlich unterdurchschnittlich und führt nur zu einer Gebühr von 160 € (§ 14 RVG).

LG Hamburg, Beschl. v. 15. 2. 2011 – 621 Qs 60/11

Beratungshilfe: Postentgeltpauschale

Die Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV RVG kann grds. neben der Beratungshilfegebühr Nr. 2501 VV RVG geltend gemacht werden.

AC Königs Wusterhausen, Beschl. v. 15. 2. 2012 – 2 d III UR 70/11

→ **Hinweis:** Ebenso haben entschieden AC Halle, Beschl. v. 15. 11. 2011 – 103 III 1540/11, und AC Weisenfels, Beschl. v. 14. 12. 2011 – 13 III 1115/10.

